

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 2. **Verbandsgemeinden**
 3. *nachrichtlich:*
Kreisfreien Städte
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-12-06 li-bo

21. 1. 2011

Gemeindegebietsreform; Erste Urteile des Landesverfassungsgerichtes zur gesetzlichen Phase

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesverfassungsgericht hat am 20. 1. 2011 die ersten Urteile zur gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform verkündet. Dabei handelt es sich um die Kommunalverfassungsbeschwerden der Stadt Gräfenhainichen und der Stadt Tangermünde.

1. Die Kommunalverfassungsbeschwerde der Stadt Gräfenhainichen gegen das Gesetz über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Wittenberg sowie das 2. Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform hat das Landesverfassungsgericht zurückgewiesen (Urteil vom 20. 1. 2011 - LVG 27/10).

Die Verfassungsbeschwerde richtete sich gegen die in diesem Zusammenhang angeordneten Neuwahlen zum Stadtrat. Die im Juni 2009 gewählten Stadtratsmitglieder hätten darauf vertraut, dass die Wahlperiode nicht willkürlich verkürzt werde. Außerdem hat die Stadt Gräfenhainichen den Ersatz der Aufwendungen gefordert, die ihr durch die am 7. 11. 2010 durchgeführte Neuwahl des Stadtrates entstanden sind.

Das Landesverfassungsgericht hat die Entscheidung des Gesetzgebers, Neuwahlen in den Fällen anzuordnen, in denen der eingemeindete Bevölkerungsteil mehr als ein Drittel der Einwohnerzahl der künftigen Einheitsgemeinde ausmacht, als verfassungsgemäß angesehen. Ab dieser Größenordnung sei von einer nachhaltigen Änderung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Strukturen auszugehen, die aus Gründen des Gemeinwohls eine Repräsentation der Einwohner der aufgelösten Gemeinden verlange. Der Ge-

setzgeber sei berechtigt gewesen, dass ansonsten bestehende Repräsentationsdefizit durch Neuwahlen zu beseitigen. Da die Durchführung von Kommunalwahlen eine Aufgabe des eigenen gemeindlichen Wirkungskreises darstelle, habe die Stadt Gräfenhainichen auch die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen.

2. Die Kommunalverfassungsbeschwerde der Stadt Tangermünde gegen das 2. Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform hat das Landesverfassungsgericht ebenfalls zurückgewiesen (Urteil vom 20. 1. 2011 - LVG 22/10).

Die Stadt Tangermünde hatte sich in der freiwilligen Phase der Gemeindegebietsreform mit mehreren umliegenden Gemeinden über deren Eingemeindung geeinigt; dabei wurde auf die Durchführung von Neuwahlen verzichtet.

Nachdem der Landesgesetzgeber im Sommer 2010 den neu hinzugekommenen Gemeinden durch das 2. Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform das Recht eingeräumt hatte, einen Vertreter in den Gemeinderat der Stadt Tangermünde zu entsenden, haben diese davon Gebrauch gemacht. In dieser Regelung sah die Stadt einen unzulässigen Eingriff in ihr Selbstverwaltungsrecht. Es werde in einen abgeschlossenen Vorgang eingegriffen und zudem eine Überrepräsentation der kleinen Gemeinden im Stadtrat bewirkt.

Das Landesverfassungsgericht hat in seinem Urteil festgestellt, dass bei geringfügigen Eingemeindungen auf Neuwahlen verzichtet werden kann. Ordnet der Gesetzgeber keine Neuwahlen an, so müsse ihm aus dem Blickwinkel des demokratischen Prinzips (Art. 89 LVerf LSA) zugebilligt werden, dass er sich anstelle des bloßen Unterlassens von Neuwahlen für eine Zwischenlösung in Gestalt einer Entsendungsregelung entscheide, mit der er vermeide, dass sich die neu hinzugekommenen Einwohner im Gemeinderat selbst nicht repräsentiert sähen. Er erreiche damit zumindest einen Zustand, der dem Verfassungsgebot des Art. 89 LVerf LSA näher komme, als es völlige Untätigkeit wäre. Dass er damit das Verfassungsgebot nicht vollkommen verwirkliche, könne für eine Übergangszeit hingenommen werden. Eine derartige Regelung durfte nach Auffassung des Landesverfassungsgerichtes vom Gesetzgeber auch auf Fälle von freiwilligen Gebietsänderungen erstreckt werden, um eine Ungleichbehandlung der Gemeindebürger zu vermeiden.

* * *

Der vollständige Wortlaut der Urteile liegt noch nicht vor. Wir bitten deshalb zunächst um Kenntnisnahme. Eine Veröffentlichung der tragenden Urteilsgründe in den Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt ist vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter